

Zwangsvollstreckungsrecht

Prof. Dr. Burkhard Hess
Vorlesung im SS 2011

Gliederung

§ 1 Einführung

**§ 2 Überblick: Der Verlauf der
Zwangsvollstreckung**

**§ 3 Die Voraussetzungen der
Zwangsvollstreckung**

§ 4 Die unterschiedlichen Vollstreckungsarten

§ 5 Rechtsbehelfe im Vollstreckungsrecht

§ 6 Einstweiliger Rechtsschutz

§ 7 Grenzüberschreitende Vollstreckungen

§ 1 Einführung

I. Der Gegenstand des Vollstreckungsrechts

1. Erkenntnisverfahren und Zwangsvollstreckung
2. Private Rechte als Gegenstand der Zwangsvollstreckung
3. Selbsthilfe und Vollstreckung

II. Rechtsquellen des ZVR

III. Einzelzwangsvollstreckung und Insolvenz

§ 1 Einführung

I. Der Gegenstand des Vollstreckungsrechts

1. Erkenntnisverfahren und Zwangsvollstreckung

Zwangsvollstreckung ist die zwangsweise
Verwirklichung privater Rechte mit Hilfe des
staatlichen Gewaltmonopols

Verfassungsrechtliche Herleitung aus dem Rechts-
staatsprinzip und dem Justizgewährungsanspruch.

Teil der menschenrechtlichen Verbürgung des Art. 6
EMRK und 47 GR-Charta (effektiver Rechtsschutz



§ 1 Einführung

2. Private Rechte als Gegenstand der Zwangsvollstreckung

- Als Teil der ZPO erfasst die ZV nur die dort (§§ 704, 794 ZPO) aufgeführten Titel.
- Erweiterung: § 62 II ArbGG.
- Zugleich „Auffangfunktion“ für andere Prozessordnungen, vgl. etwa § 167 VwGO, § 198 SGG.

Hinweis: Es fehlt ein einheitliches und damit übersichtliches Vollstreckungssystem, anders etwa in Holland, Österreich und in Schweden.

3. Zwangsvollstreckung und Selbsthilfe

Fall Nr. 1 (nach OLG Köln, NJW 1996, 472)

Rechtsanwalt R. sieht Probleme im Hinblick auf die diplomatische Immunität des Botschafters, daher könne kein Urteil erstritten werden.

Der verblüffte E. fragt den R., ob er denn nun den Botschafter per Rollkommando aus der Wohnung hinauswerfen lassen müsse.

Dies erschien dem R. ein ausgezeichnete Gedanke, und so geschah es auch. Mit Recht?

§ 1 Einführung

II. Wichtige Rechtsquellen der Zwangsvollstreckung

1. ZPO, insbesondere §§ 704 – 945 ZPO
2. ZVG (Immobilienvollstreckung)
3. GVG
4. RPflG
5. GVO und GVGA

§ 1 Einführung

III. Einzelzwangsvollstreckung und Insolvenz

1. Kennzeichen der Einzelzwangsvollstreckung:

Priorität des Vollstreckungszugriffs, § 804 III ZPO

Vollstreckung in den Grenzen des Schuldnerschutzes

2. Kennzeichen der Insolvenz (Gesamtvollstreckung):

Sog. par conditio creditorum (gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger), § 1 InsO

Unternehmenssanierung, §§ 217 ff. InsO

Restschuldbefreiung, §§ 286 ff.; 304 ff. InsO

§ 2 Überblick: Der Verlauf der Zwangsvollstreckung

I. Die allgemeinen Voraussetzungen (§ 750 ZPO)

- 1. Antrag des Gläubigers, § 753 ZPO**
- 2. Vollstreckungstitel, § 750 ZPO**
- 3. Vollstreckungsklausel, § 724 ZPO**
- 4. Zustellung, §§ 166 ff. ZPO**

Dieser Antrag ist eine Serviceleistung des Amtsgerichts Kerpen

(Name, Vorname)

(Ort, Datum)

(Straße, Hausnummer)

Bankverbindung des Gläubigers:

Geldinstitut:

Bankleitzahl:

Kontonummer:

(Postleitzahl, Ort)

Amtsgericht Kerpen
-Gerichtsvollziehervertreterstelle-
Nerdring 2-8

50171 Kerpen

Vollstreckungsauftrag

In der Zwangsvollstreckungssache

- Gläubiger/in -

gegen

- Schuldner/in -

füge ich anliegenden Titel bei und beauftrage, wegen nachstehend aufgeführter Beträge:

- die Zustellung durchzuführen.
- eine Sachpfändung durchzuführen.
- Für den Fall, dass verwertbares Vermögen nicht vorhanden ist, gem. §§ 807, 900 ZPO das Verfahren zur Anfertigung eines Vermögensverzeichnisses und Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch den Schuldner durchzuführen, auch dann, wenn gegen ihn bereits Haftbefehl zur Erzwungung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vorliegt.
- Sollte der Schuldner im Termin nicht erscheinen oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ohne Grund verweigern, wird beauftragt, einen Haftbefehl zu erlassen. Von dem Terminprotokoll und dem Vermögensverzeichnis werden Abschriften erbeten.
- Falls innerhalb der letzten drei Jahre durch den Schuldner eine eidesstattliche Versicherung gem. §§ 807, 900, 903 ZPO abgegeben wurde, wird der Antrag auf Terminbestimmung zurückgenommen und um Erteilung von Abschriften des Terminprotokolls und des Vermögensverzeichnisses unter Rückgabe der Unterlagen gebeten.

(Unterschrift)

[Startseite](#)[Übersicht](#)[Suchen](#)[Gerichte/Behörden](#)[Wir über uns](#)[Außenstellen](#)[Service](#)[Pressemitteilungen](#)[Pressegespräche](#)[Anwaltsbanken](#)[Justiz-Berufe](#)[Links](#)[Versteigerungen](#)[Presse](#)

Gerichtsgebäude F



Ansicht Amtsgericht Frankfurt am Main Gebäude F

Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt
Tel.: 069/1367-01, Fax: 069/1367-2030
Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Fr. 8-12 Uhr

[zur Übersicht](#)[Startseite](#)[Präsentation](#)[Besucherinformationen](#)[Unsere Organisation](#)[Zuständigkeit](#)[Telefonverzeichnis](#)

Wir sind mit Recht für Sie da

II. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

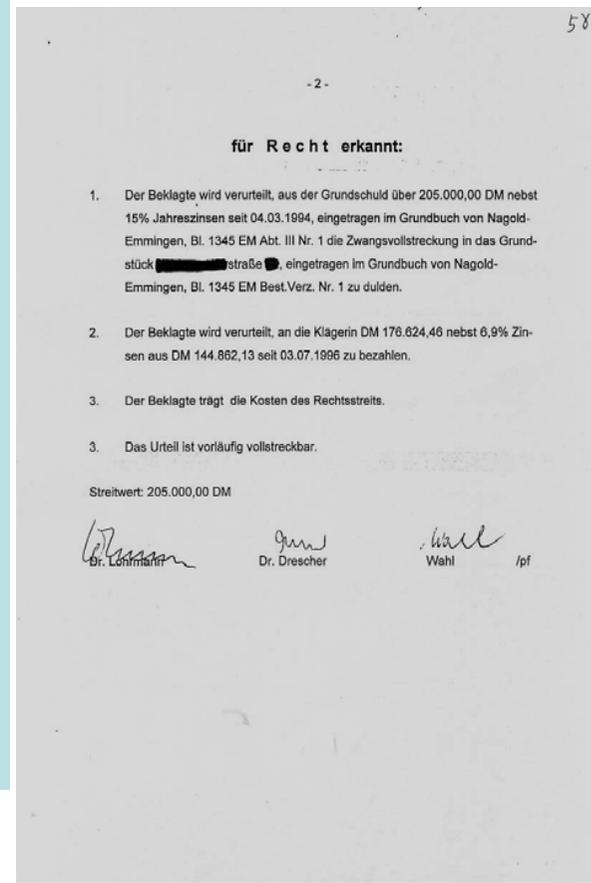
2. Der Vollstreckungstitel

1. Begriff des ZV-Titels:

*Öffentliche Urkunde,
aus der sich ergibt, dass der
zu verwirklichende Anspruch
vollstreckbar ist.*

Positive Regelungen:

- § 704 ZPO (Urteile)
- § 794 ZPO (sonstige Titel)



2. Die wichtigsten Vollstreckungstitel nach §§ 704 und 794 I ZPO

- Urteile, § 704 ZPO, Art. 32 EuGVO
- Prozessvergleich, § 794 I Nr. 1 ZPO
- Vollsteckbare Urkunde, § 794 I Nr. 5 ZPO
- Vollstreckungsbescheid, § 794 I Nr. 4 ZPO
- Anwaltsvergleich, § 794 I Nr. 4b ZPO
- Insolvenztabelle, § 201 II InsO

Geschäftsnummer:

4 O 175/96

verkündet am XXXXXXXXXXXXXXXXX

Zugestellt gemäß
§ 310 Abs. 3 ZPO am: 23.9.94



3 +
58
60

Bil X
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Auszug aus dem Original;
Andernfalls Stempel unter
der Unterschrift

Landgericht Tübingen

Ersetzung der Verkündung
durch Zustellung

Im Namen des Volkes

Versäumnis- Urteil

Vollst. Ausfertigung des
Urteils / Vergleichs d. Kl.
/Rekl z. H. v RA Kusch
erteilt am 1996
Tübingen, den 1996
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts
Bil JS

(§§ 331, 313b Abs.1 S.2, 313 Abs.1 Nr. 1)

In Sachen

Kreissparkasse W[redacted] vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden [redacted]
W[redacted]

Damit ist § 734 ZPO erfüllt!

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kusch und Pfeiderer,
Bahnhofstr. 11, 72116 Mössingen

gegen

[redacted] K [redacted] S [redacted]

- Beklagter -

d.h. ohne mündliche Verhandlung, weil der Beklagte
nicht nach § 276 Abs.1 S.1, Abs. 2 ZPO angezeigt hat,
dass er sich verteidigen wird (durch RA, § 78 ZPO)

§ 313 Abs. 1 Nr. 2

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Tübingen
unter Mitwirkung von Vors.Richter am LG Dr. Lohrmann,
Richter am LG Dr. Drescher und Richterin Wahl
gemäß § 331 Abs. 3 ZPO ohne mündliche Verhandlung
am 16. September 1996

§ 313 Abs. 1 Nr. 3

Urteilsformel : § 313 Abs.1 Nr. 4 ZPO

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, aus der Grundsuld über 205.000,00 DM nebst 15% Jahreszinsen seit 04.03.1994, eingetragen im Grundbuch von Nagold-Emmingen, Bl. 1345 EM Abt. III Nr. 1 die Zwangsvollstreckung in das Grundstück [redacted] straße [redacted], eingetragen im Grundbuch von Nagold-Emmingen, Bl. 1345 EM Best.Verz. Nr. 1 zu dulden.

Rechtsgrundlage:
§§ 1192, 1147 BGB
Zwangsvollstreckung:
§§ 866 I, 869 ZPO,
1 ff. ZVG

2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin DM 176.624,46 nebst 6,9% Zinsen aus DM 144.862,13 seit 03.07.1996 zu bezahlen.

Persönliche Haftung!
Rechtsgrundlage: § 91 ZPO
Späterer Kostenfestsetzungsbeschuß ist eigenständiger Vollstreckungstitel:
§§ 794 Abs.1 Nr. 2, 103 ff. ZPO

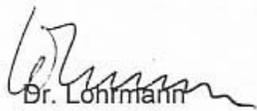
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

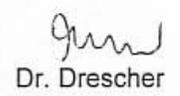
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

§ 708 Nr. 2, keine Sicherheitsleistung, da Versäumnisurteil

Streitwert: 205.000,00 DM

§ 45 GKG: „Vollidentität der Anträge“


Dr. Lohnmann


Dr. Drescher


Wahl /pf

Fehlen von Tatbestand (§ 313 Abs. 1 Nr.5) und der Entscheidungsgründe (§ 313 Abs.1 Nr. 6)
→ § 313 b Abs.1 S. 1 ZPO
Bezeichnung als Versäumnisurteil, § 313 b Abs. 1 S. 2 ZPO

§ 2 Überblick: Der Verlauf der Zwangsvollstreckung

II. Die allgemeinen Voraussetzungen (§ 750 ZPO)

1. Antrag des Gläubigers
2. Der Vollstreckungstitel
- 3. Die Vollstreckungsklausel**
4. Zustellung

3. Die Vollstreckungsklausel, §§ 724 ff. ZPO

Amtliches Zeugnis, dass die Vollstreckbarkeit des Titels ausweist.

Erteilt der Urkundsbeamte des Prozessgerichts. Wortlaut: § 725 ZPO

Zweck: Trennung von Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren. Entlastung der ZV-Organen von jeder inhaltlichen Nachprüfung des Titels sowie von der Feststellung besonderer ZV-Voraussetzungen

Geschäftsnummer:

4 O 175/96

veröffentlicht am xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Zugestellt gemäß

§ 310 Abs. 3 ZPO am: 23.9.94

B. K.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



3 +
58
60

Landg

Im N

Versäumnis-

In Sachen

Kreissparkasse W vert
W



Ausgefertigt!

und der klagenden Partei z. H. v

RA. _____

zur Zwangsvollstreckung erteilt

Tübingen, den _____

Der Urkundsbeamte des Landgerichts

Al. Just.-Haupt-Ober-Sekr Ass. z. A.



Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kusch und Pfeiderer,
Bahnhofstr. 11, 72116 Mössingen

gegen

§ 2 Überblick: Der Verlauf der Zwangsvollstreckung

II. Die Vollstreckungsvoraussetzungen (§°750 ZPO)

1. Allgemeine Voraussetzungen (Antrag)
2. Der Vollstreckungstitel
3. Die Vollstreckungsklausel
4. Die Zustellung des Titels

4. Die Zustellung des Titels, § 750 ZPO

Fall Nr. 2: Gläubiger G erstreitet gegen den anwaltlich vertretenen Schuldner S ein Urteil über € 50.000,--. Da er weiß, dass S sich bald ins Ausland absetzen wird, veranlasst er selbst die Zustellung des Urteils an den S. Sodann beantragt er beim Vollstreckungsgericht die Durchführung einer Lohnpfändung.

Der zuständige Rechtspfleger erklärt, er könne die Vollstreckung nicht durchführen, weil das Urteil nicht ordnungsgemäß zugestellt worden sei.

Wie ist die Rechtslage?

§ 2 Überblick: Der Verlauf der Zwangsvollstreckung

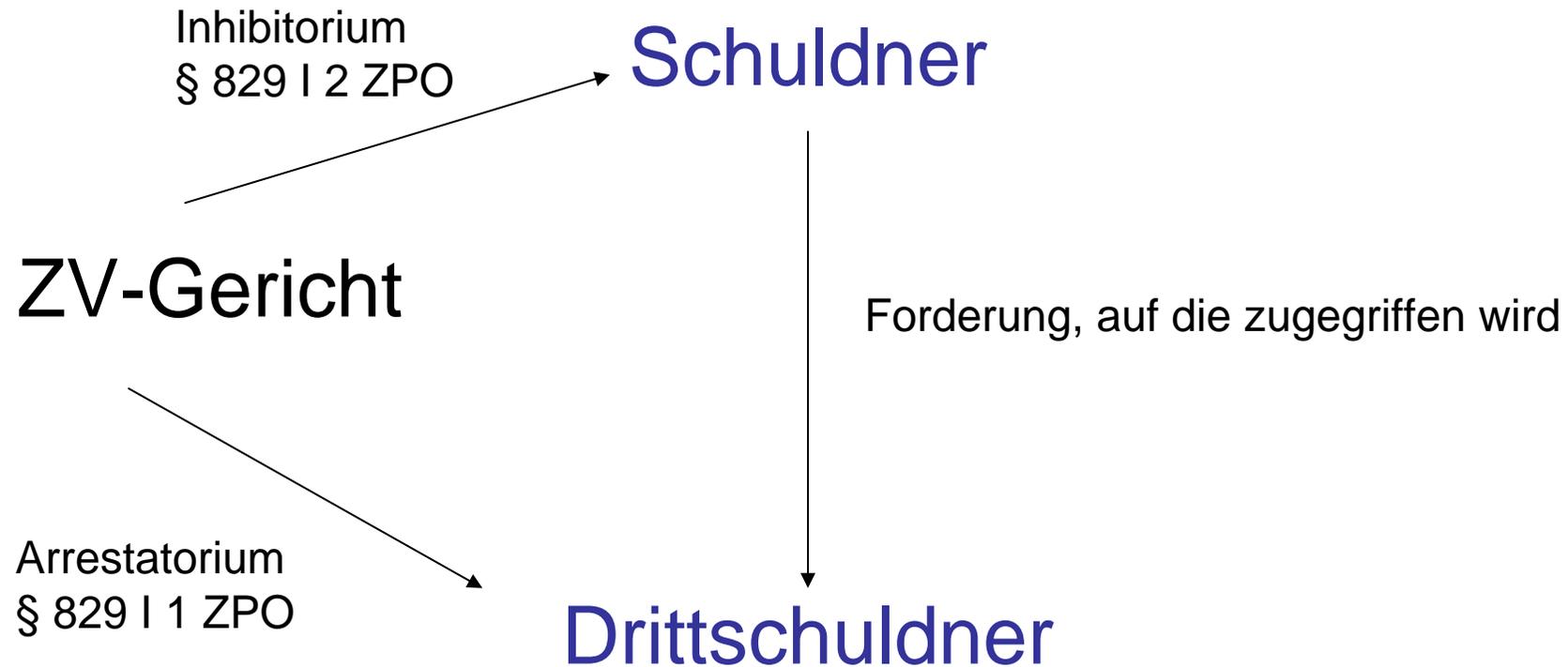
III. Die Pfändung und die Verwertung von Schuldnervermögen

1. Die Pfändung des Schuldnervermögens

- a) Pfändung beweglicher Sachen
- b) Pfändung von Forderungen
- c) Beschlagnahme von Grundstücken



Die Forderungspfändung



Gläubiger erhält ein Pfandrecht an der Forderung, § 804 ZPO

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

in der Zwangsvollstreckungssache der/des

Gläubiger(in)

vertreten durch

Bankverbindung der/des Gläubiger(in)/s	Bankleitzahl: Kontonummer: Bankverbindung:
--	--

gegen

Schuldner(in)

aus

Nach dem / den Vollstreckungstiteln:

des	Gesch. Nr.	vom
des	Gesch. Nr.	vom

kann die/der Gläubiger(in) von der/dem Schuldner(in) noch beanspruchen:

- die in der beigefügten Forderungsaufstellung aufgeführten Beträge
- | | | | |
|--|--|---|--|
| EUR <input type="checkbox"/> Hauptforderung | <input type="checkbox"/> gem. anl. Aufstellung | <input type="checkbox"/> Teilhauptforderung | |
| <input type="checkbox"/> Restforderung aus Hauptforderung | <input type="checkbox"/> Restforderung aus | <input type="checkbox"/> Gesamtforderung | |
| <input type="checkbox"/> nebst % Zinsen daraus/ aus | EUR | <input type="checkbox"/> seit dem | |
| <input type="checkbox"/> nebst Tageszinsen in Höhe von | EUR | <input type="checkbox"/> seit dem | |
| <input type="checkbox"/> nebst 5% Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz aus | EUR | <input type="checkbox"/> seit dem | |
-
- | | |
|---|--|
| EUR <input type="checkbox"/> titulierte vorgerichtliche Kosten | <input type="checkbox"/> Wechselkosten |
| EUR <input type="checkbox"/> Kosten des Mahn-/Vollstreckungsbescheides | |
| <input type="checkbox"/> nebst 4% Zinsen daraus seit dem | |
| <input type="checkbox"/> nebst 5% Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem | |
| EUR <input type="checkbox"/> bisherige Vollstreckungskosten | <input type="checkbox"/> gem. anl. Aufstellung |

Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der Kosten und der Zustellungskosten (s. Kostenrechnung I - III) für diesen Beschluss werden die umseitig nachstehend aufgeführten angeblichen Forderungen der/des Schuldner(in)/s an

(Genaue Bezeichnung der/des Drittschuldner(in)/s, Firmenbezeichnung - bei Einzelfirmen, Hotel- und Gastronomiebetrieben mit Angabe der/des Inhaber(in)/s - bzw. Vor- und Zuname, Vertretungsberechtigte(r), genaue Anschrift, Postfachangabe nicht zulässig)

Drittschuldner(in)

aus

(entsprechenden Buchstaben der Rückseite angeben oder Anspruch bezeichnen)

einschließlich der künftig fällig werdenden Beiträge solange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.
Die Kosten dieses Verfahrens trägt die/der Schuldner(in) gem. § 788 ZPO.

Gegenstandswert	EUR		II. Anwaltskosten	
I. Gerichtskosten				
1. Gebühr gem. Nr. 1840 Kost.-Verz. GKG	EUR		1. Gebühr gem. §§ 11, 31, 57 BRAGO	EUR
2. Zustellungskosten	EUR		2.	EUR
3. ...	EUR		3.	EUR

Ansprüche gegen Kreditinstitute, Versicherungen, Bauparlamente, Sonstiges

2. Die Verwertung der Pfandsache

- Bei Mobilien: Durch Versteigerung bzw. freihändige Veräußerung des GV und durch Erlösauskehrung an den Gläubiger, §§ 817 ff. ZPO
- Bei Forderungen: Gläubiger zieht die Forderung beim Drittschuldner ein, §§ 835, 836 ZPO (Einziehungsprozess)
- Bei Immobilien: Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

2. Die Verwertung der Pfandsache

BGH NJW 2007, 1276 (G. Vollkommer)

Der Gläubiger betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung in Höhe von 800.000 €. Der Gerichtsvollzieher hat die Kunstsammlung des S. gepfändet. Er lässt sie durch das Auktionshaus A. verwerten.

Die Auktion erbringt bereits bei den ersten Geboten einen Erlös von mehr als 1.000.000 €. S stellt den Antrag, die Vollstreckung einzustellen. Das Vollstreckungsgericht ist der Ansicht, das Auktionshaus habe die Versteigerung der Sammlung, wie vertraglich vereinbart, vollumfänglich abzuschließen. Wie ist zu entscheiden?

§ 2 Überblick: Der Verlauf der Zwangsvollstreckung

III. Die Suche nach verwertbarem Schuldnervermögen

1. Aufklärungs- und Initiativlast des Gläubigers
2. Auskunftsmöglichkeiten des Gläubigers
3. Begrenzte Sachaufklärung durch die Vollstreckungsorgane, aber
 - a) § 806a ZPO
 - b) §§ 807, 899 ff. ZPO

Hinweis: Private Auskunfteien

Kein Betrug erkannt



SAF
Unternehmensverbund

Wir suchen Ihre „verzogenen“ Kunden

Adressermittlung



Member of
T··Systems

Mitglied im
Bundesverband Deut
Inkasso-Unternehme

DIENSTLEISTUNGEN

- Adressermittlung
- Bonitätsprüfung
- Inkasso
- Kostenlose Services

INFORMATIONEN

- Aktuelles
- Hotline
- Downloads
- Online-Demo
- Unternehmen

ADRESSERMITTLUNG ab *
0,85 €



Ihr Kunde oder Schuldner ist unbekannt verzogen? Es sind noch Rechnungen offen, aber Sie können die entsprechende Person nicht mehr erreichen? Kein Problem! Von uns bekommen Sie die neue Anschrift.

* zusätzl. MwSt. [mehr](#) ▶

BONITÄTSPRÜFUNG ab *
2,30 €



Sie möchten potenzielle Zahlungsausfälle sofort erkennen? Sie möchten sicher gehen, dass Ihr Vertragspartner Ihre Leistungen auch bezahlen kann? Wir überprüfen die Bonität von Privatpersonen und Firmen.

* zusätzl. MwSt. [mehr](#) ▶

INKASSO ab *
6,50 €



Haben Sie Probleme mit säumigen Zahlern und Zahlungsausfällen? Dann sind Sie leider kein Einzelfall. Wir sorgen dafür, dass Sie zu Ihrem Geld kommen. Konsequenz, schnell und unkompliziert.

* zusätzl. MwSt.+Ink.geb. [mehr](#) ▶

DEMOVERSION



Nutzen Sie die Demoversion um sich einen Überblick über das SAF-Portal zu verschaffen. [mehr](#) ▶

KOSTENLOSE SERVICES



Kennen Sie schon unsere kostenlosen Services? Bank Check, Lexikon, Insolvenzbarometer, Verjährungsrechner und Gerichtsverzeichnis zum Nulltarif! [mehr](#) ▶

HOTLINE

Sie haben Fragen zum SAF-Portal? Rufen Sie uns an unter:
0 1 8 0 / 5 9 6 9 6 8
(14Ct./Min. a. d. Deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise können ggf. abweichen)

ANMELDEN

Benutzername:

Passwort:

Schlüssel: **8 z r 9**

[anmelden](#) ▶

[Passwort vergessen?](#)

[Registrierung](#)

SAF PORTAL NEWS

SAF Portal in neuem Layout!

Freitag, den 04. April 2008



Die neue Version 3.0 des SAF Portals ist nun online.

AKTUELLES IM JANUAR



SAFE Consumer Score auf der Mail Order World 2007
Am 24. und 25. Oktober 2007 öffneten die Rhein-Main-Hallen in Wiesbaden ihre Pforten zum Deutschen Versandhandelskongress und zur Mail Order World. [mehr](#) ▶



Factoring: Schnelle Liquidität durch den Verkauf von Forderungen
Unter Factoring versteht man den Verkauf entstandener Forderungen an einen Käufer, den sog. Factor. Das verkaufende Unternehmen erhält also sofort liquides Kapital, unabhängig davon... [mehr](#) ▶



	vom	
--	------------	--

Vermögensverzeichnis Vor dem Ausfüllen bitte das Merkblatt sorgfältig durchlesen! Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen. Bitte deutlich schreiben!

Name (auch frühere Namen)	Vornamen (Rufname unterstreichen)
---------------------------	-------------------------------------

Geburtsdatum	Geburtsort (ggf. auch Kreis und Bezirk angeben)
--------------	---

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
---	--

erlernter Beruf	zur Zeit tätig als
-----------------	--------------------

Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> verwitwet	Bezieht Ihr Ehegatte eigenes Einkommen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Höhe:
--	--

Güterstand <input type="checkbox"/> keine besondere Vereinbarung <input type="checkbox"/> Gütertrennung <input type="checkbox"/> Gütergemeinschaft

Ehevertrag Datum	Notar (in)	Güterrechtsregister (Amtsgericht)	Geschäftsnum GR
---------------------	--------------	-------------------------------------	--------------------

Unterhaltsberechtignte Kinder (jeweils Vorname, Geburtsdatum und Wohnort angeben!)
--

Art und Höhe des an die Kinder geleisteten Unterhalts (Naturalunterhalt und / oder Geldbetrag)
--

<p>1. Bargeld</p> <p>Wo befindet es sich?</p>	<p><input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja, und zwar Euro:</p>	<p>andere Währungen</p>
<p>2. Wertpapiere (auch Wechsel, Schecks, Pfandbriefe, Lose) Genau bezeichnen!</p>	<p><input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja, und zwar</p>	
<p>3.a) Wohnungseinrichtung und Haushaltswäsche Dem Haushalt dienende Sachen, insbesondere Möbel, Haushaltswäsche, Haus- und Küchengeräte sind nur anzugeben, soweit die Schuldnerin/der Schuldner ihrer zu einer ihrer/seiner Berufstätigkeit und ihrer/seiner Verschuldung angemessenen bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung nicht bedarf. Bei wertvollen Gegenständen Art, Material und Größe angeben.</p>	<p><input type="checkbox"/> nur Sachen im Rahmen bescheidener Lebensführung</p> <p><input type="checkbox"/> keine eigenen Möbel</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja, und zwar</p>	
<p>b) Kleidungsstücke (Bei wertvollen Gegenständen Art, Material und Größe angeben.)</p>	<p><input type="checkbox"/> nur im Rahmen bescheidener Lebensführung und der Berufstätigkeit</p> <p><input type="checkbox"/> folgende Sachen von Wert:</p>	
<p>c) Haushaltsvorräte (z.B. Lebensmittel u.ä. nur, soweit sie den Bedarf für vier Wochen übersteigen.)</p>	<p><input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja, und zwar </p>	

§ 2 Der Verlauf der Zwangsvollstreckung

III. Die Suche nach dem Schuldnervermögen

4. Die Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

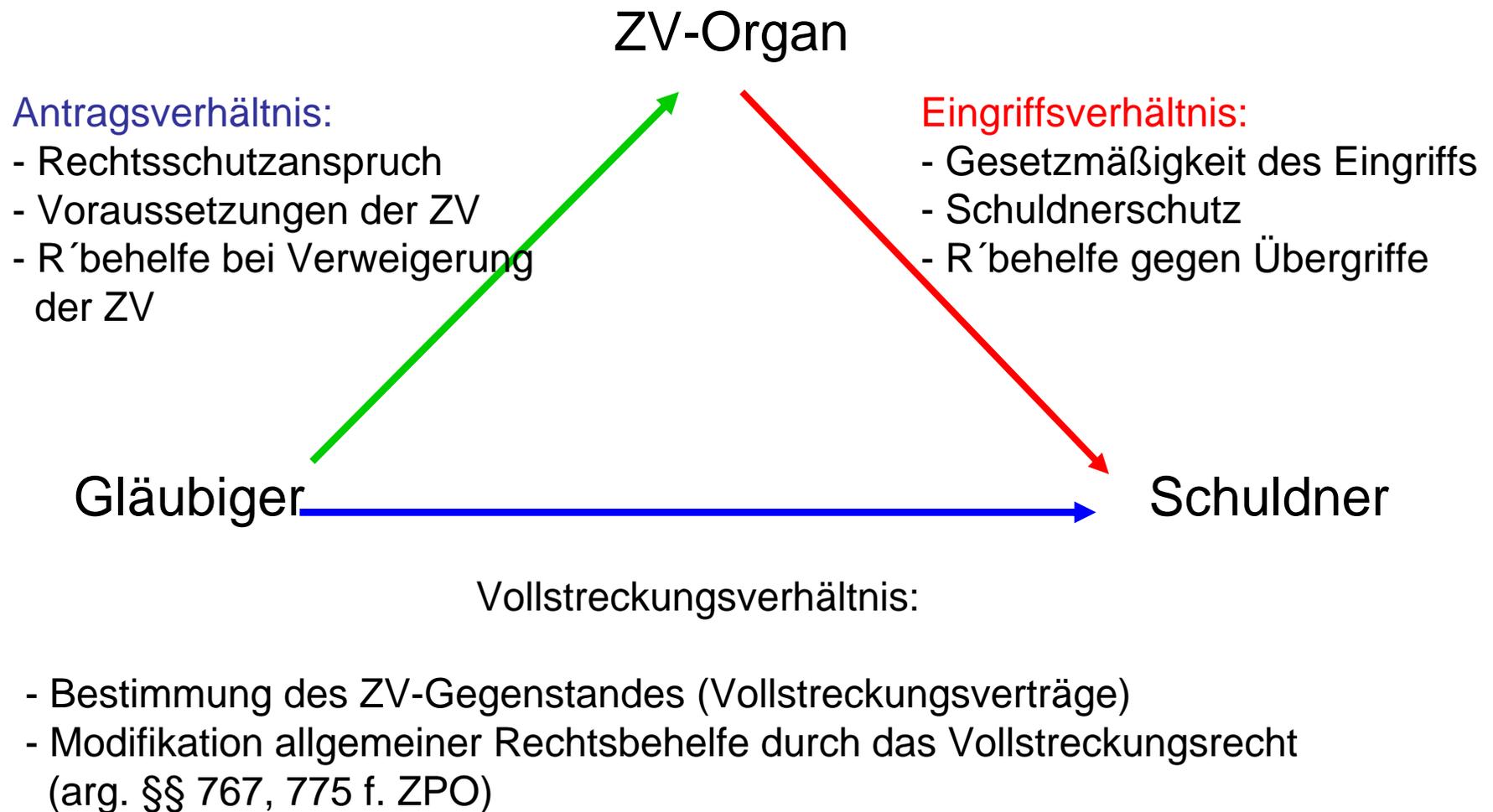
- a) Vorverlegung an den Vollstreckungsbeginn: Schuldner muss binnen 14 Tagen Auskunft erteilen
- b) Andernfalls: Auskünfte des Gerichtsvollziehers bei Dritten, insbesondere: BaFin; Sozialversicherungsträger; Kraftfahrzeugzulassungsbehörden

§ 2 Überblick: Der Verlauf der Zwangsvollstreckung

IV. Die Beteiligten und ihre Rechtsbeziehungen

1. Die Beteiligten in der Zwangsvollstreckung
2. Rechtsverhältnisse in der ZV
3. Vollstreckungsarten und Vollstreckungsorgane

V. Die Beteiligten und ihre Rechtsbeziehungen



Fall Nr. 4 (nach BGH NJW 1985, 3080 f.) zum Vollstreckungsverhältnis

Die Sparkasse G betreibt die Zwangsvollstreckung gegen S aus einer Restforderung in Höhe von 451,00 €. S soll die eidesstattliche Versicherung (§ 807, 899 ff. ZPO) abgeben. Er wird hierzu auf den 20.7 geladen.

Am 17.7. erscheint S in der Zweigstelle des G und kündigt die Begleichung seiner Restschuld an, legt ein (angenommenes) Überweisungsformular seiner Bank vor und bittet, auf die Durchführung des Offenbarungsverfahrens zu verzichten: er habe für ein Grundstücksgeschäft einen Kredit beantragt und fürchte, diesen im Fall weiterer Vollstreckung aufgrund der Schufa-Auskunft zu verlieren.

Der Leiter der Zweigstelle der G sagt dies dem S ausdrücklich zu und informiert den Prozessvertreter der Sparkasse G.

Fall Nr. 4

Aufgrund eines Versehens im Büro des Prozessvertreters A unterbleibt jedoch die Erklärung des Verzichts gegenüber dem Gerichtsvollzieher. S wird am 31.8. zur Ablegung des Offenbarungseids verhaftet (ein entsprechender Antrag war im Vollstreckungsauftrag des A formularmäßig enthalten). Wenig später kündigt dessen Bank den Kredit, das Grundstücksgeschäft schlägt fehl, S muss DM 4.500,00,-- Notarskosten zahlen.

S verlangt von G und A Schadensersatz:

1. Angemessenes Schmerzensgeld für die erlittenen Gesundheitsschäden (Kreislaufkollaps, verbunden mit dreitägigem Krankenhausaufenthalt) aufgrund seiner Verhaftung.
2. Ersatz nutzlos aufgewendeter Notarkosten

IV. Die Beteiligten und ihre Rechtsbeziehungen

Neben Gläubiger und Schuldner können Dritte von der ZV betroffen sein:

- Übergriffe in ihr Vermögen (Rechtsbehelfe: (§§ 771, 805 ZPO) und ggf. Schadensersatz aus Amtshaftung (§ 839 BGB, Art. 34 GG)
- Gegenüber dem vollstreckenden Gläubiger können Ansprüche aus § 812 Abs. 1 Alt. 2 BGB (Eingriffskondition) bestehen
- Dritte können spezielle prozessuale Pflichten treffen – z.B. Auskunftspflicht des Drittschuldners, § 840 ZPO

IV. Die Beteiligten und ihre Beziehungen

3. Die Vollstreckungsorgane

- a) Der Gerichtsvollzieher
- b) Das Vollstreckungsgericht (Rechtspfleger als Vollstreckungsorgan und Aufsicht des Richters)
- c) Das Prozessgericht als Vollstreckungsorgan
- d) Hinweis: Das Grundbuchamt als Vollstreckungsorgan und die Vollstreckung in Grundstücke

a) Aufgabe und Rechtstellung des Gerichtsvollziehers

§ 753 ZPO: Allgemeine funktionelle Zuständigkeit, insbesondere beim direkten Kontakt mit dem Schuldner

- §§ 808 ff. ZPO: Pfändung und Verwertung beweglicher Sachen
- §§ 883 ff. ZPO: Erwirkung von Herausgabeansprüchen
(insbesondere Räumungsvollstreckungen)
- §§ 899 ff. ZPO: Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung (damit Sachaufklärung in der ZV)

Fall Nr. 5 Gerichtsvollzieher und Gläubiger

Gerichtsvollzieher V vollstreckt für die B-Bank einen Titel in Höhe von 1500,-- €. Er erreicht den Schuldner S in seiner Wohnung. S ist bereit, 800,-- € sofort zu zahlen. V erreicht in lautstarken Verhandlungen, dass S vergleichsweise in eine Zahlung von 1000,-- € (bar) gegen Aushändigung der vollstreckbaren Ausfertigung einwilligt. Als er das Geld der B-Bank aushändigt (vgl. § 815 ZPO), ist der Leiter der Kreditabteilung nicht bereit, diesen „Vergleich“ gegen sich gelten zu lassen und verlangt weitere Vollstreckungsmaßnahmen.

Zu Recht?

b) Funktionen des Vollstreckungsgerichts

Doppelte Aufgabenzuweisung

(1) Vollstreckungsorgan, § 764 I ZPO

- Vollstreckung von Forderungen und sonstigen Rechten, §§ 828, 857 ZPO
- Erteilung von Genehmigungen, §§ 758a, 765a, 901 ZPO (jedoch durch den Richter)
- Vollstreckung in Grundstücke, § 1 ZVG

(2) Beaufsichtigendes Gericht, § 764 III ZPO

- Aufsicht über den Gerichtsvollzieher, § 766 ZPO
- Erstgericht der sofortigen Beschwerde, § 793 ZPO

Die Aufgabenzuweisung an den Rechtspfleger

Sie folgt (Faustregel) der Abgrenzung zwischen den Funktionen des ZV-Gerichts als Vollstreckungsorgan (dann: Rechtspfleger) und Aufsichtsorgan (dann: Richter).

Gesetzliche Regelungen

§§ 3 Nr. 1 a), 20 Nr. 16 RechtspflegerG (RPfIG):
Forderungspfändung und Pfändung sonstiger Rechte

§§ 3 Nr. 3, 20 Nr. 17 RPfIG: Geschäfte der
Zwangsvollstreckung (wichtig: § 765a ZPO)

Hinweis: §§ 3 Nr. 4, 20 Nr. 18 RPfIG: Europäischer
Vollstreckungstitel (VO 804/05/EG) -
Klauselerteilungsverfahren

Fall Nr. 6 (nach EuGH NJW 2001, 3179):

1. Rechtspfleger R. am Amtsgericht Heidelberg bezweifelt die Verfassungsmäßigkeit der Pfändungsfreigrenzen der §§ 850c, 850d ZPO. Er setzt die Vollstreckung aus und ruft nach Art. 100 I GG das Bundesverfassungsgericht an. Dort begründet er aufwendig, warum die Vorschriften gegen die Verfassung verstoßen.

Wie wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden?

2. Wie ist die Rechtslage, wenn R. der Ansicht ist, dass verschiedene Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes gegen europarechtliche Vorgaben verstoßen. Kann er nach Art. 267 AEUV den Europäischen Gerichtshof anrufen?

d) Das Prozessgericht als Vollstreckungsorgan

- **Handlungsvollstreckung, § 887 ZPO:**
Anordnung der Vorauszahlung bzw. Androhung und Festsetzung der Zwangsmittel durch das Prozessgericht (§§ 887 f. ZPO)
- **Unterlassungsvollstreckung, § 890 ZPO:**
Festsetzung des Ordnungsgeldes, dieses wird jedoch nach § 1 I Nr. 3 JBeitrO von Amts wegen durchgesetzt.

e) Hinweis: Das Grundbuchamt als Vollstreckungsorgan

Immobilienvollstreckung, § 866 ZPO

Gläubiger hat die Wahl zwischen

- Zwangshypothek, § 866 ZPO
- Zwangsversteigerung, §§ 1 ff. ZVG
- Zwangsverwaltung, §§ 1, 146 ff. ZVG

Die Eintragung der Zwangshypothek erfolgt durch das GBA auf Antrag des G, § 867 ZPO. Im Anwendungsbereich des ZVG handelt das ZVG-Gericht durch den Rechtspfleger, §§ 1 ZVG, 3 i) RPfIG

Hinweis: Der Geschäftsanfall im Vollstreckungswesen (2005)

Anzahl Mahnverfahren: 9.057.650

Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher 8.422.605

Versteigerungen: 12.265

Wohnungsdurchsuchungen (§ 758a ZPO): 179.946

Verf. nach §§ 807, 899 ff. ZPO: 3.773.869

Abgegebene Versicherungen: 1.071.308

Anzahl Gerichtsvollzieher: 4.824 (bundesweit)

Baden-Württemberg: 564

Eingezogene Gelder: 1.522.058.970,05 €